



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0355/2019</b>		Datum: 09.04.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 03089-18/Mü	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 "Gewerbepark Metternich Nord" für ein Bauvorhaben in Mettenich, Im Metternicher Feld</b>			
Gremienweg:			
28.05.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 188 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Abweichung von textl. Festsetzung Ziffer 6.1 A 1.8 bzgl. Versickerung des Dachflächenwassers auf dem eigenen Grundstück

<b>Antragseingang</b>	27.12.2018						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	Nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	Nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Neubau eines Bürogebäudes mit drei Büroeinheiten und einem Zwischenbau zum Bestand, Garagen						
<b>Grundstück/Straße</b>	Im Metternicher Feld 6						
<b>Gemarkung</b>	Metternich						
<b>Flur</b>	1						
<b>Flurstück</b>	4455/4						

### Begründung:

Der Antragsteller plant auf der in Rede stehenden Parzelle die Errichtung eines Bürogebäudes mit drei Büroeinheiten und einem Zwischenbau zum Bestand, Garagen.

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 188. Dieser sieht gem. der textl. Festsetzung Ziffer 6.1 / A 1.8 vor, dass das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser auf den eigenen Grundstücken zurückzuhalten und zur **Versickerung** zu bringen ist.

Der Antragsteller hat erst am 22.03.2019 ein vollständiges hydrogeolog. Gutachten vorgelegt, wonach das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagwasser aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nicht auf den eigenen Grundstücken zur Versickerung gebracht werden kann.

Das anfallende Niederschlagwassers muss in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung hat als Fachamt dieser Abweichung zugestimmt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Anlage/n:**

- Katasterplan
- Bebauungsplan

**Historie:**

BV/0175/2019 bzgl. Befreiung abweichende Dachneigung